

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 30. November 1993

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0315/91 - 3.2.3
Anmeldenummer: 86114453.3
Veröffentlichungsnummer: 0224015
IPC: F41H 1/04
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Verfahren zur Herstellung eines Stahlhelms

Patentinhaber:
Schubert-Werk GmbH & Co.KG

Einsprechender:
INVESTRONICA, S.A.

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 102(3a), 113(2)

Schlagwort:
"Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0315/91 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 30. November 1993

Beschwerdeführer: INVESTRONICA, S.A.
(Einsprechender) Tomás Bret n, 62
ES - 28045 Madrid 7 (ES)

Vertreter: Puschmann, Heinz H., Dipl.-Ing. (FH)
Rieder & Partner
Patentanwälte
Postfach 10 12 31
D - 80086 München (DE)

Beschwerdegegner: Schubert-Werk GmbH & Co.KG
(Patentinhaber) Rebenring 31
D - 38106 Braunschweig (DE)

Vertreter: Lins, Edgar, Dipl.-Phys. Dr.jur.
Patentanwälte Gramm + Lins
Theodor-Heuss-Straße 1
D - 38122 Braunschweig (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 8. Februar 1991,
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 224 015 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: K.W. Stamm
G.O.J. Gall

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 8. Februar 1991 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 224 015 zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 9. April 1991 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 27. Mai 1991 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 19. November 1993 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Beantragt der Patentinhaber selbst den Widerruf des Patents, so ist eine Prüfung i. S. v. Artikel 102 EPÜ, ob die in Artikel 100 EPÜ genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstehen, ausgeschlossen. Das Fehlen einer endgültigen Fassung des Patents hat zur Folge, daß das Patent einer sachlichen Prüfung der vorgebrachten Patenthinderungsgründe entzogen ist (siehe Entscheidung T 186/84, ABl. EPA 3/1986, Seite 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 224 015 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson

1/19/91
Sun 10.12.93